

dert. „Der Deutsche muß rücksichtslos gegen sich selbst, mit einer Tapferkeit, die kein Leid scheut, sich eingestehen, daß seine bisherige Welt zerbrochen ist, daß er ganz von vorn beginnen muß“ (55).

M. Pribilla S. J.

DER AUFBAU DER VERBRECHENS-LEHRE. Von Dr. Alexander Graf zu Dohna, Dritte, durchgesehene Auflage. (68 S.) Bonn 1947, Ludwig Röhrscheid. Kart. Mk. 3.60.

Die Schrift des in der letzten Kriegsweihnacht plötzlich Dahingerafftten, die 1936 zuerst erschienen war, wurde von nicht näher bezeichneter Hand unter Eintragung der durch den Kontrollrat vorgenommenen Gesetzesänderungen und weiterer zeitentsprechender Anpassungen neu herausgegeben. Beim „Aufbau“ der Verbrechenslehre dachte der Verfasser weniger an die systematische Gliederung als an die für die Strafrechtsreform notwendige begriffliche Neufassung. Dabei stand für ihn im Vordergrund der für Verbrechen und Strafe wesentliche Begriff der Schuld, den das bisherige Strafgesetzbuch nicht kennt. Bei der Untersuchung des Schuldbegriffs stößt der Verfasser zu der Forderung der Annahme von übergesetzlichen „Kulturnormen“ vor, denen die ganze Rechtsordnung dienen müsse. Mit ihrer Hilfe gelangt er zu beachtlichen Vorschlägen für die Neufassung der Lehre vom Einfluß der Unwissenheit auf die Schuld, von der Verbindlichkeit des Befehls (worüber jetzt nach dem Krieg — zu spät — soviel verhandelt wird), vor allem der Lehre über Notwehr und Notstand. Er will bei dem im Notstand Handelnden viel mehr die Zwecke, die ihn leiteten, berücksichtigt wissen, ohne freilich der Heiligung der Mittel durch den Zweck das Wort reden zu wollen. Hier verläßt den Verfasser seine sonstige Eindeutigkeit. Klar ist hier die katholische Sitten- und Rechtslehre, die mit dem heiligen Paulus nichts Böses gestattet, um Gutes zu erreichen. Das bedeutet: Was innerlich, naturrechtlich böse ist — hier kommen die erwähnten „Kulturnormen“ in Frage —, kann nie durch ein Ziel geheiligt werden. Beim Lesen der in vieler Hinsicht verdienstlichen Schrift wird dem Kenner des Kirchlichen Gesetzbuches der Gedanke kommen, wieviel die deutsche Strafrechtsreform gewinnen könnte durch Beachtung der anerkannt klaren Grundsätze der kirchlichen Straflehre, einer Frucht der Weisheit von Jahrtausenden.

J. Gemmel S. J.

GRUNDRISS DES DEUTSCHEN STRAF-RECHTS. Von Hellmuth von Weber. (160 S.) Bonn 1946, Ferdinand Dümmler. M 6.—.

Wenn man in den vergangenen rechtlosen Jahren die ernstere juristische Literatur in Deutschland verfolgt hat, wird man das manche vielleicht überraschende Urteil bedingungslos anerkennen, das der Verfasser obiger Einführung in das allgemeine materielle Strafrecht aussprechen zu können glaubt: „Ein Gutteil der deutschen Strafrechtslehrer darf für sich in Anspruch nehmen, dem nationalsozialistischen Gesetzgeber und der deutschen Praxis im Rahmen des Möglichen, wenn auch oft ohne nachhaltigen Erfolg, ins Gewissen geredet und vor Fehlentwicklungen gewarnt zu haben.“ Das Lob wird bestätigt durch die nach dem Umbruch mit außerordentlicher Regsamkeit zutage tretenden Bestrebungen juristischer Kreise — es sei hier nur hingewiesen auf die „Süddeutsche Juristenzeitung“ —, die zum Ziele haben, die deutsche Erneuerung besonders auf dem Rechtsgebiete zu einer wahren Neugeburt ausreifen zu lassen. Obige Schrift darf in diese Bestrebungen eingereiht werden. Sie weist in der Diagnose des Übels darauf hin, daß das alte — nach der Aufhebung vieler nationalsozialistischer Gesetze durch die Militärregierung wieder geltende — Reichsstrafgesetzbuch des Jahres 1871 aus Hegelianischem Geiste geboren war und in der späteren Praxis durch die v. Lisztsche Schule umgestaltet wurde. Nun vermochte weder der Geist Hegels, dem der echte Persönlichkeitsbegriff fremd war, noch der Geist v. Liszts, für den das Strafrecht nichts anderes war als die Dressur eines Tieres, eine menschenwürdige und zugleich wirksame Strafrechtspflege zu erzeugen. Die zahlreichen Reformentwürfe der letzten Jahrzehnte — also der Zeit, die die giftige Frucht einer für immer beschämenden Rechtskatastrophe hervorbrachte — konnten diese Verwirrung unmöglich beseitigen, mußten sie vielmehr immer greller offenbaren.

Die Vorschläge des Verfassers setzen am entscheidenden Punkte ein: beim Begriff der Schuld. Der sonst zurückhaltende Gelehrte geißelt mit scharfen Worten die Comtesche Leugnung der Willensfreiheit, die in der v. Lisztschen Schule dazu führte, daß man selbst das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ ausmerzte, um an seiner Stelle nur mehr eine „Strafempfänglichkeit“ bestehen zu